

Merkblatt über die Angelfischerei im Kanton Uri

Stand: 1. Dezember 2025



Merkblatt

Das Merkblatt fasst die wichtigsten rechtlichen Vorgaben für die Fischerei im Kanton Uri zusammen (Stand 1. Dezember 2024). Im Zweifelsfall gelten das kantonale Fischereireglement, die Gesetzgebung des Bundes und die interkantonalen Vereinbarungen (Vierwaldstättersee und Fätschwerk).

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Patentpflicht

Der Fang von Fischen setzt grundsätzlich ein Patent oder eine Bewilligung des Kantons voraus (Ausnahme Freiangelrecht). Kein Angelrecht besteht mit dem Urner Patent in den privaten Gewässern (Schweigmatt, Arnisee, Oberalpsee) und in den Schongewässern.

Freiangelrecht

Das patentlose Angeln mit einer einfachen Angelrute (mit Einzelhaken ohne Widerhaken) ist an öffentlichen Ufern am Urnersee und am Seelisbergersee gestattet. Im Freiangelrecht darf nur ein natürlicher Köder (Wurm, Made, etc.), unter Ausschluss lebender und toter Fische, verwendet werden. Die Verwendung von künstlichen Ködern wie Gummifischen, Löffel, Wobbler usw. oder Fangnetzen ist im Freiangelrecht verboten.

SaNa-Pflicht

Für den Erwerb eines Patents im Kanton Uri ist zwingend ein Sachkunde-Nachweis (SaNa) nötig (Ausnahme: 1-Tagespatent).

Ausweispflicht

Fischereiberechtigte sind verpflichtet, das Patent oder die elektronische Patent App Uri sowie den Sachkunde-Nachweis (SaNa) und einen amtlichen Personalausweis auf sich zu tragen. Auf Verlangen sind die Papiere der Fischereiaufsicht und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vorzuweisen.

Fischereiaufsicht

Der Fischereiaufsicht sind das digitale oder analoge Patent sowie die Ausweise und gefangenen Fische auf Verlangen vorzuweisen. Zudem ist die Fischereiaufsicht berechtigt, Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw. der Anglerinnen und Angler zu kontrollieren sowie widerrechtlich verwendete Fischereigerätschaften zu beschlagnahmen.

Fischfangstatistik

Anglerinnen und Angler sind verpflichtet, die Fischfangstatistik sorgfältig zu führen. Dabei ist jeder gefangene Fisch unmittelbar nach dem Fang mit Fangdatum und Gewässernummer einzutragen (vgl. Karten und Legende der Fischgewässer, S. 7 - 10). Die Fischfangstatistik ist bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres der Standeskanzlei auszuhändigen, auch wenn nichts gefangen wurde. Bei zu später oder keiner Abgabe der Fischfangstatistik verfällt das Depot. Bei der elektronischen Patent App Uri ist die Fischfangstatistik auf einem funktionsfähigen Smart-Phone zu führen. Dabei ist zu Beginn des Fischens am Gewässer ein Fangereignis zu starten, jeder gefangene Fisch mit Angabe zu Grösse sofort einzutragen und nach Abschluss des Fischens am Gewässer das Fangereignis zu beenden. Bei der Patent App Uri ist kein Depot notwendig, da die Daten automatisch übermittelt werden. Das Fischereipatent kann erst erneuert werden, wenn die Fischfangstatistik eingereicht worden ist.

Patententzug

Das Patent kann einer Person entzogen werden, wenn sie Vorschriften der Fischereigesetzgebung, der Umweltschutzgesetzgebung oder die Bestimmungen über den Schutz von Tieren und Pflanzen verletzt.

Patentverweigerung

Bei Widerhandlung gegen Vorschriften der Fischereigesetzgebung kann einer Person das Patent verweigert werden.

PATENTE

Kategorien

Es werden drei Patentkategorien unterschieden, wobei Inhaberinnen und Inhaber des Jugendpatents 1 das Angeln nur unter Aufsicht einer Person mit Erwachsenenpatent erlaubt ist (Ausnahmen: Uferfischerei am Göscheneralpstauee, Seelisbergersee und Urnersee):

- Jugendpatent 1: 9 - 13 Jahre
- Jugendpatent 2: 14 - 17 Jahre
- Erwachsenenpatent: ≥ 18 Jahre

Arten

Es können Patente für die Dauer von ein, drei und sieben Tage sowie für ein Jahr erworben werden:

- 1-Tagespatent: berechtigt zum Angeln im Göscheneralpstauee-, im Seelisberger- und im Urnersee (ohne Schleppfischerei).
- 3- und 7-Tagespatente: berechtigten zum Angeln an allen Patentgewässern des Kantons Uri, während drei bzw. sieben aufeinanderfolgenden Tagen.
- Jahrespatent: berechtigt zum Angeln an allen Patentgewässern des Kantons Uri während des Kalenderjahres.

EINSCHRÄNKUNGEN

Zeitlich

In den Patentgewässern des Kantons Uri darf mit Ausnahme des Urnersees grundsätzlich sieben Tage die Woche von 04.00 bis 23.00 Uhr geangelt werden. Die Fang- und Schonzeiten sind zu beachten. Für den Urnersee gelten folgende Fangzeiten:

- 1. März bis 31. Oktober: 04.00 bis 22.00 Uhr
- 1. November bis Ende Februar: 06.00 bis 20.00 Uhr

Ausnahmen:

- Die Schleppfischerei im Urnersee ist nur bei Tageslicht erlaubt.
- Das Angeln auf den Zielfisch Trüsche ist von öffentlichen Ufern aus auch in der Nacht erlaubt.

Fangmengen

Pro Tag dürfen den Gewässern maximal 6 Forellen oder Saiblinge¹ und 25 Felchen entnommen werden.

- Forellen/Saiblinge: Bach-, Regenbogen- und Seeforelle sowie Bach- und Seesaibling inkl. Namaycush
- Felchen: Albeli, Balchen und Blaufelchen

Fangverbot

Für alle Krebsarten, die Äsche, den Aal und den sommerlaichenden Felchen gilt ein uneingeschränktes, ganzjähriges Fangverbot.

Catch & Release

Der Fang von Fischen mit der Absicht, sie wieder frei zu lassen (Catch & Release) ist grundsätzlich verboten.

¹ Für den Seesaibling im Urnersee gilt keine Fangmengenbeschränkung

Hälterung

Die Hälterung von lebenden Fischen ist nur mit SaNa erlaubt.

Innereien

Die Entsorgung von Innereien gefangener Fische in Gewässern ist grundsätzlich nicht zulässig.

SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE GEWÄSSER

Gwüestseelein

Im vorderen und hinteren Gwüestseelein (Göscheneralp) und im dazwischenliegenden Bachlauf (Gwüest) ist ausschliesslich das Fliegenfischen mit maxi-mal einer Trockenfliege, einer Nassfliege, einer Nymphe oder einem Streamer ohne Schwimmkörper (Buldo, Sbirolino, etc.) erlaubt. Die be-netzte Fläche darf nicht betreten werden. Erlaubt ist die Fischerei zwischen 1. Juni und 30. September.

Dorfbach, Giessen, Stille Reuss, Walenbrunnen

In der Zeit vom 1. August bis zum 30. September ist es im Dorfbach, dem Giessen, der Stillen Reuss und dem Walenbrunnen verboten, die be-netzte Fläche der Gewässer zu betreten.

Urnersee

Das Berufsfischergerät auf dem Urnersee hat in jedem Fall das Vorrecht vor dem Sportfischergerät. Innerhalb der gekennzeichneten öffentlichen Badeanlagen im Urnersee ist die Fischerei während des Badebetriebs verboten.

GANZJÄHRIGE SCHONGEBIETE

Als ganzjährige Schongebiete gelten folgende Gewässer oder Gewässerabschnitte (vgl. Karten):

Urnersee:

die Flachwasserzone südlich der Vogelsinsel sowie der drei Naturschutzsinseln und der drei Badeinseln im Gebiet «Mississippi» im Reussdelta.

alle Fliessgewässer und Gräben in den Zonen I (Naturschutzzone) und II (Umgebungszone) im Reussdeltagebiet sowie in der Reuss nördlich der Holzbrücke des Weges der Schweiz.

innerhalb der Bootshafenanlagen Bolzbach, Flüelen und Sisikon.

Dorfbach:

zwischen der Talstation der Luftseilbahn Flüelen-Eggberge und der Mündung in den Urnersee.

Giessen:

zwischen der Unterquerung der Bahnhofstrasse in Flüelen und der Mündung in den Urnersee.

Klostergraben:

zwischen Pumpwerk Seedorf und der Mündung in den Urnersee inkl. Seitengewässer.

Stille Reuss:

von der Quelle im eingefriedeten Gebiet «Rynächt» der RUAG bis zur Unterquerung der Gotthardstrasse.

Schützenbrunnen:

von der Quelle bis zur Mündung in die Reuss inkl. Seitengewässer.

Männigenreussli:

von der Quelle bis zur Mündung in den Polenschachen.

Polenschachen:

vom Einlauf des Männigenreussli bis zur Mündung in die Reuss inkl. Seitengewässer.

Bätzgraben:

von Tendlen bis zur Mündung in die Reuss inkl. Seitengewässer.

Dürstelenbach:

vom Geschiebesammler bis zur Mündung in die Reuss.

Fleischackergraben:

von den Tristelböden bis zur Mündung in die Reuss inkl. Seitengewässer.

Fischgraben: von Widen bis zur Mündung in die Furkareuss.

Furkareuss: Kernzone der Aue Widen (mit Naturschutz-Infotafeln beschildert).

TEMPORÄRE SCHONGEBIETE IM URNERSEE

15.03. - 30.04.: südlich der Linie Bootsbetrieb Kaufmann (Flüelen) bis zur Einfahrt des Bootshafens Bolzbach.

15.03. - 31.07.: im Mündungsbereich der Reuss in den Urnersee und vor dem Gebiet «Mississippi» im Reussdelta ist mit Fischerbooten ein Mindestabstand von 50 Metern gegenüber dem Ufer, den natürlich entstandenen Inseln und Kiesbänken sowie den künstlich geschaffenen Naturschutzinseln und Badeinseln einzuhalten.

FANGZEITEN, SCHONZEITEN UND FANGMINDESTMASSE

Fischarten die geschützt sind (sommerlaichender Felchen, Äsche, Aal) sowie Fische die während der Schonzeit gefangen werden oder das Fangmindestmass (Mindestmass) nicht erreichen, sind mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen. Bei geschlucktem Angelhaken ist die Schnur bündig am Maul abzuschneiden.

Fließgewässer	Reuss (Göschenen bis Urnersee), Dorfbach, Giessen, Stille Reuss, Walenbrunnen, Gangbach, Palanggenbach, Bockibach, Göschenalpreuss)	Oberalp-/Gotthardreuss	Übrige Fließgewässer*
	Fangzeit 15.04. - 30.09. / Schonzeit 01.10. - 14.04.		
Fischart	Mindestmass [cm]	Mindestmass [cm]	Mindestmass [cm]
Bachforelle	24	22	22
Regenbogenforelle	24	24	24
Seeforelle	35	-	35
Bachsaiibling	24	22	24

Urnersee		
Fangzeit 01.01. - 31.12.	Schonzeiten	Mindestmass [cm]
Fischart		
Bachforelle	01.10.-25.12.	35
Regenbogenforelle	01.10.-25.12.	35
Seeforelle	01.10.-25.12.	35
Seesaibling	01.10.-25.12.	22
Albeli	01.10.-25.12.	22
Balchen	15.10.-25.12.	30
Blaufelchen	15.10.-25.12.	30
Hecht	15.03.-30.04.	50
Egli	-	15
Zander	15.04.-31.05.	40

Seelisbergersee	
Fangzeit 01.06. - 31.12.	
Fischart	Mindestmass [cm]
Hecht	50
Egli	15

Göschenalpstaausee	
Fangzeit 01.06 - 31.10.	
Fischart	Mindestmass [cm]
Bachforelle	24
Regenbogenf.	24
Namaycush	24

Bergseen	
Fangzeit 01.06. - 30.09.	
Fischart	Mindestmass [cm]
Bachforelle	24
Regenbogenf.	24
Namaycush	24
Seesaibling	24
Hecht	50
Egli	15

*Für das Fätschbecken an der Grenze zu Glarus (Urnerboden) gilt die Fischereiberechtigung für Angler mit dem Urner Patent bis zur Staumauer des Fätschbeckens auf Glarner Grund. Für das Fätschbecken gilt ein Fangmindestmass von 25 cm für die Bachforelle und die Schonzeit vom 01.10.-30.04.

FANGGERÄTE UND FANGMETHODEN

Sorgfalt	Alle zulässigen Fanggeräte sind so zu verwenden, dass die Fische nicht unnötig verletzt oder geschädigt werden.
Abfall	Die Entsorgung von Abfällen in und an Gewässern ist verboten.
Aufsicht	Die Fanggeräte sind während des Angelns stets zu beaufsichtigen.
Ufer	Das Betreten oder Befahren von sensiblen oder geschützten Uferzonen ist verboten.
Widerhaken	Im Urnersee ist die Verwendung von Widerhaken gestattet, vorausgesetzt man besitzt den SaNa-Ausweis und das Patent. In allen übrigen Gewässern ist die Verwendung von Widerhaken verboten. Ganz angedrückte Widerhaken sind den widerhakenlosen Angeln gleichgestellt.
Boot	Das Angeln von einem Boot aus (Kanu, Kajak) ist auf dem Urnersee erlaubt. Auf dem Seelisbergersee darf ausschliesslich von einem immatrikulierten Boot aus geangelt werden, soweit dieses ständig am Seelisbergersee stationiert ist. An Bergeesen ist die Fischerei nur vom Ufer aus zulässig.
Schleppfischerei	Bei der Schleppfischerei auf dem Urnersee ist das Fischerboot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen. Pro Boot sind 10 Anbissstellen erlaubt.
Zulässige Methoden	Patentinhaberinnen und Patentinhaber dürfen in den Urner Patentgewässern grundsätzlich nur mit einer Angelrute angeln. In allen Gewässern darf mit natürlichen Ködern (Wurm, Made, etc.) oder mit künstlichen Ködern geangelt werden. Konkret sind folgende Fangmethoden erlaubt: • Fliegenfischen mit drei Trockenfliegen, Nassfliegen, Nymphen oder Streamern; • Hegenenfischen mit je einer Hegene mit drei an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren, mit je einem einfachen Angelhaken; • Grund- und Zapfenfischen mit dem einfachen Angelhaken; • Spinnfischen; • Juckerfischen mit einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken. Im Seelisbergersee ist zudem zulässig: • Hegenenfischen mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren, mit je einem einfachen Angelhaken; • Fischen mit einer zweiten Rute vom öffentlichen Ufer aus mit einem natürlichen Köder (ohne lebende oder tote Köderfische). Im Urnersee darf im Gegensatz zu den übrigen Gewässern mit zwei Angelruten geangelt werden (Ausnahme Juckerfischerei: nur eine Angelrute). Zudem sind folgende Fangmethoden zulässig: • Hegenenfischen mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken; • Trüschenfischerei mit einem Hegenensystem mit drei einzelnen Angelhaken und Beschwerung.
Verbotene Methoden	Folgende Fangmethoden und Hilfsmittel sind verboten: • die Handfischerei und das absichtliche Fangen des Fisches an einem anderen Körperteil als dem Maul;

- die Verwendung von lebenden und toten Köderfischen oder Teilen davon, sowie die Verwendung von Amphibien, Reptilien und Säugetieren als Köder (Ausnahme Urnersee: die Verwendung von toten Köderfischen ist erlaubt, wenn sie aus dem Urnersee stammen);
- die Verwendung von Netzen, Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen, elektrischem Strom, chemischen und akustischen Lockmitteln, explosiven und betäubenden Stoffen, sowie anderen schädlichen Stoffen;
- Begünstigung des Fangs durch technische Vorkehrungen, die die Fischwanderung behindern oder die Abflussverhältnisse verändern.
- Das Mitführen oder Verwenden von Echolotgebern mit Live-Sonar-Technologie, die geeignet sind, Bewegungen der Fische in Echtzeit darzustellen.

Fischgewässer Uri Nord

Patentgewässer (Fangzeiten)

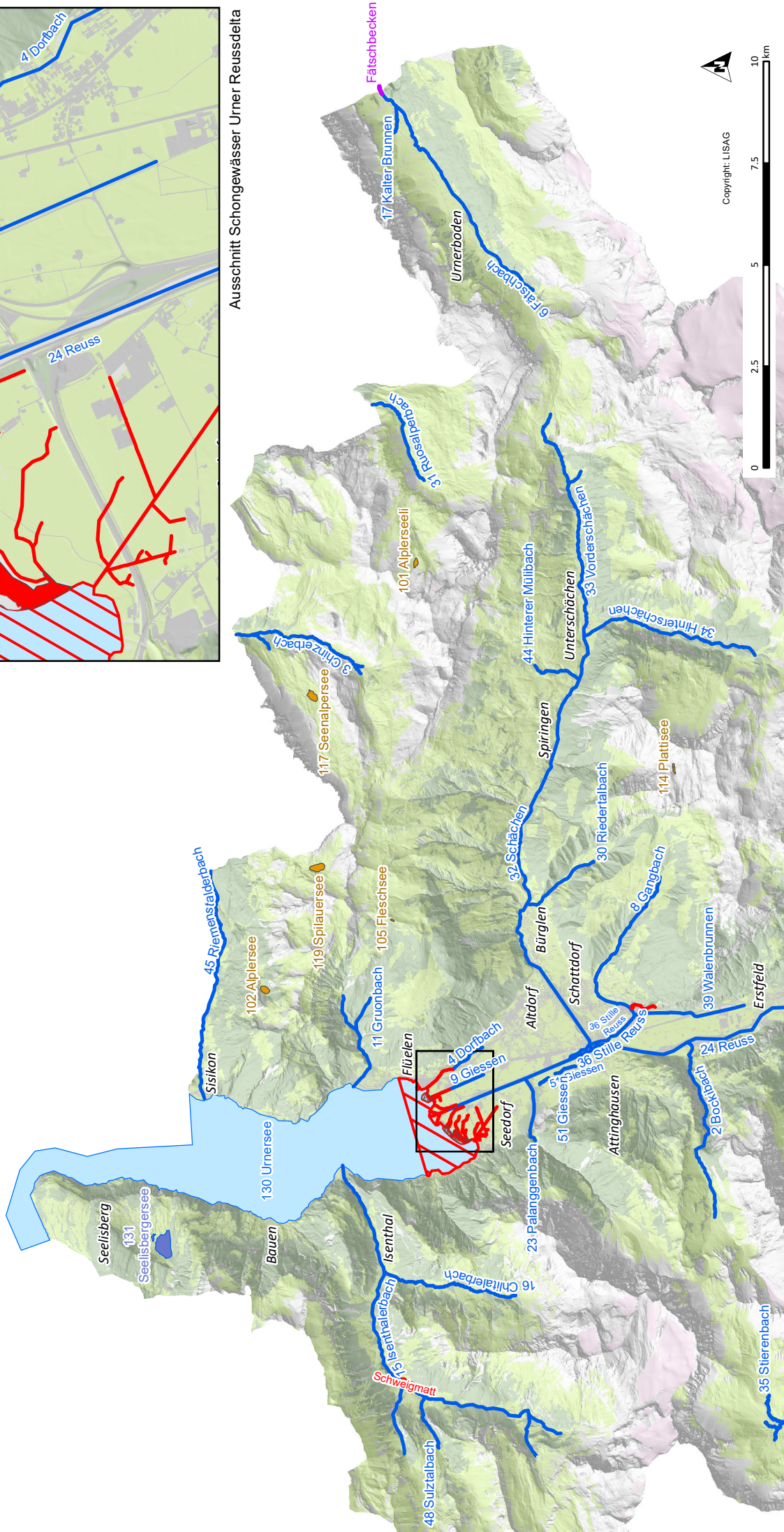
- Fließgewässer (15. April - 30. September)
- Fätschbecken (1. Mai - 30. September)
- Urnersee (ganzjährig mit Schonzeiten)
- Bergseen (1. Juni - 30. September)
- Seelisbergersee (1. Juni - 31. Dezember)

Ganzjährige Schongebiete und private Gewässer

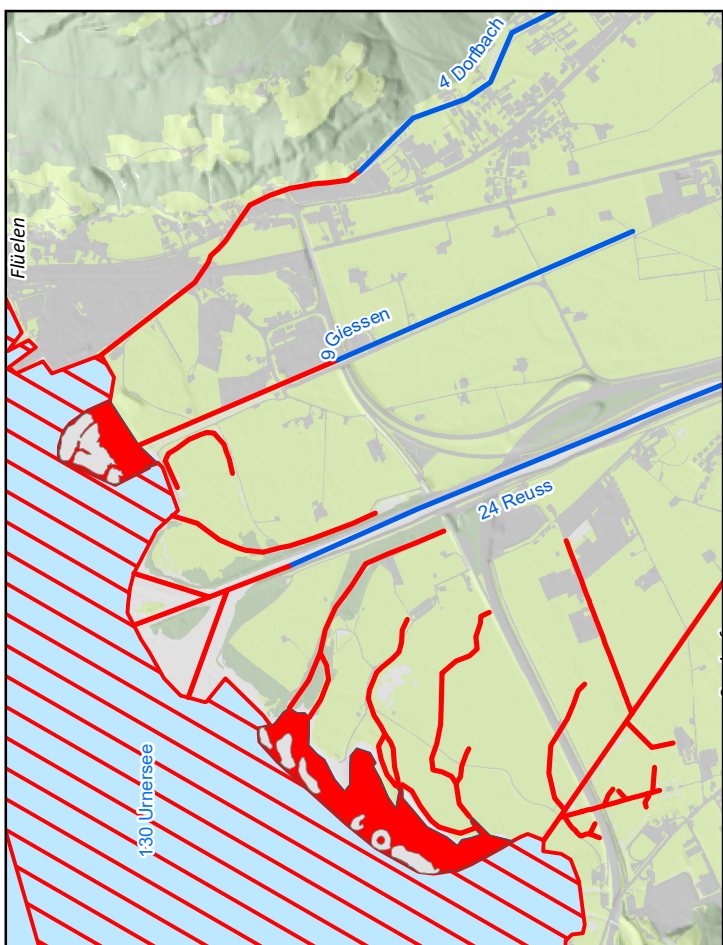
- Fließgewässer
- Seen

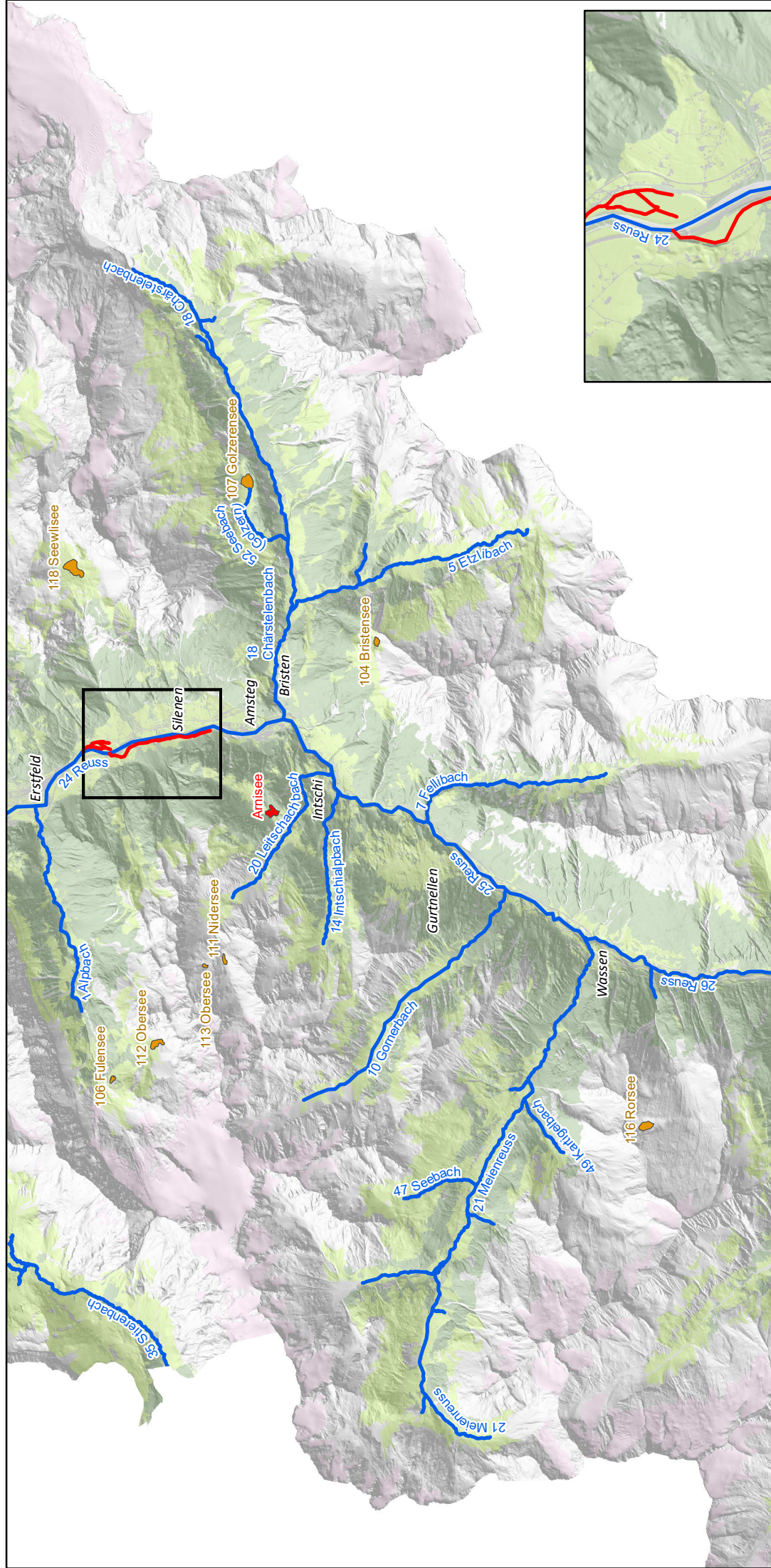
Temporäre Schongebiete

- Kaufmann - Bolzbach (15. März - 30. April)



Ausschnitt Schongewässer Urner Reussdelta





Fischgewässer Uri Mitte

Patentgewässer (Fangzeiten)

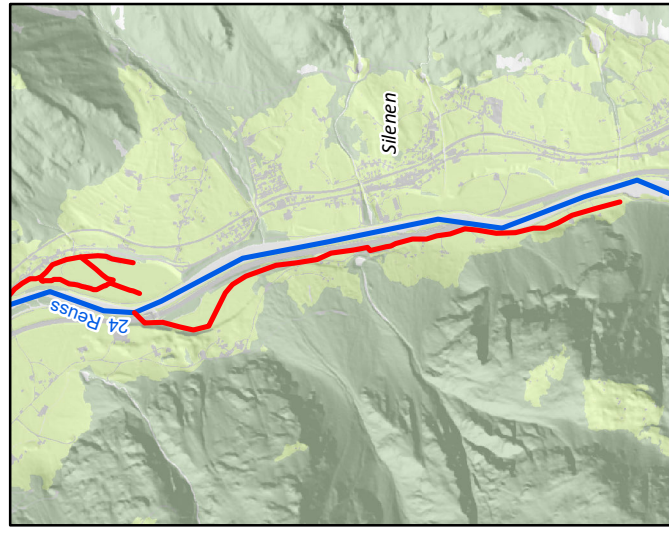
-  Fließgewässer (15. April - 30. September)
-  Bergseen (1. Juni - 30. September)

Ganzjährige Schongebiete und private Gewässer

-  Fließgewässer
-  Seen



Copyright: LISAG



Ausschnitt Schongewässer
Polenschachen/Männigenreussli und Schützenbrunnen

LEGENDE ZU DEN FISCHGEWÄSSER

Fließgewässer

Nr.	Name
1	Alpbach
2	Bockibach
3	Chinzerbach
4	Dorfbach
5	Etzlibach
6	Fätschbach
7	Fellibach
8	Gangbach
9	Giessen (Altdorf)
10	Gornerbach
11	Gruonbach
12	Göscheneralpreuss
13	Gotthardreuss
14	Intschialpbach
15	Isenthalerbach
16	Chlitalerbach
17	Kalter Brunnen
18	Chärstelenbach
20	Leitschachbach
21	Meienreuss
22	Oberalpreuss
23	Palanggenbach
24	Reuss (Amsteg - Urnersee)
25	Reuss (Wassen - Amsteg)
26	Reuss (Göschenen - Wassen)
27	Schöllenenreuss (Urnerloch - Göschenen)
28	Furkareuss (Realp - Urnerloch)
29	Furkareuss (Furka - Realp)
30	Riedertalbach
31	Ruosalperbach
32	Schächen
33	Vorderschächen
34	Hinterschächen
35	Stierenbach
36	Stille Reuss
37	Unteralpreuss
38	Voralpreuss
39	Walenbrunnen
40	Witenwasserenreuss
41	Muttenreuss
42	Riedlibach
43	Guspisbach
44	Mülibach
45	Riemenstalderbach
47	Seebach (Meiental)
48	Sulztalbach
49	Kartigebach
50	Lochbergbach
51	Giessen (Attinghausen)
52	Seebach (Golzers)

Seen

Nr.	Name
101	Alperseeeli (Ruosalp)
102	Alpersee (Riemenstaldnertal)
103	Bergsee
104	Bristensee
105	Fleschsee
106	Fulensee
107	Golzerensee
108	Göscheneralpstauee
109	Lolensee
110	Lutersee
111	Nidersee
112	Obersee (Erstfeldertal)
113	Obersee (Leitschachtal)
114	Plattisee
115	Porggerensee
116	Rorsee
117	Seenalpsee
118	Seewlisee
119	Spilauersee
121	Gafallensee
122	Schwärszeeli / Stotzig Firsten Seen
123	Gwüest
125	Sidelensee
130	Urnersee
131	Seelisbergersee

BEISPIEL FANGSTATISTIK

Jeder gefangene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang mit Fangdatum und Gewässernummer (vgl. Karten und Legende der Fischgewässer) in die Fangstatistik einzutragen.

BF Bachforelle			BS Bachsaibling			SS Seesaibling			ALB Albeli			HE Hecht			TR Trübschen		
RBF Regenbogenforelle			NC Namaycush			FEL Felchen			SF Seeforelle			EG Egli			ZA Zander		
Tag	Monat	Gewässer - Nummer	BF	RBF	BS	NC	SS	FEL	ALB	SF	HE	EG	TR	ZA	*Andere Fischarten	Visum Aufseher	
1	0	6	1	0	8												
1	9	0	6	2	8	11											
0	1	0	7	1	1	6		11									
2	7	0	7	1	3	1					1		11				
2	5	0	9	2	4	1											
											</						

